

Vermerk

zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG

Gemeindename: Stadt Ennigerloh

Gemeindekennzahl: 05570020

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Aus Anhang V Nr. 1 (letzter Anstrich) der Richtlinie 2002/49/EG ergibt sich, dass bei der Überprüfung sowohl die Durchführung wie auch die Ergebnisse des vorhandenen Lärmaktionsplans zu bewerten sind.

Für die Überprüfung der Lärmaktionspläne können daher mindestens folgende Fragestellungen relevant sein:

- I. Erfüllt der bestehende Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Planaufstellung)?
- II. Wie ist der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans?
- III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?
 - a. – Emissionen
 - b. – Ausbreitungsbedingungen
 - c. – Immissionen/Betroffenen
- IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit nicht nur bei der Ausarbeitung sondern auch bei der Überprüfung der Lärmaktionspläne die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und effektiv mitzuwirken.

I. Beschreibung des aktuellen Lärmaktionsplans

Die Bundesstraße B475 ist als einzige Straße im Stadtgebiet mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr belastet. Der vorhandene Lärmaktionsplan beinhaltet daher ausschließlich Betroffenheiten und Maßnahmen entlang der Bundesstraße B475.

Im Einwirkungsbereich des Verkehrslärms entlang der Trasse der B 475 im Stadtgebiet Ennigerlohs sind nach den neuesten Untersuchungen

– <u>ganztägig</u>	267 Personen einer Belastung von...	55-60 dB(A)	(1,32 %)
	62 Personen einer Belastung von...	> 70 dB(A)	(0,31 %)
– <u>nachts</u>	194 Personen einer Belastung von...	50-60 dB(A)	(0,96 %)
	100 Personen einer Belastung von...	60 dB(A)	(0,49 %)

ausgesetzt.

Weitere im Lärmaktionsplan zu behandelnde Betroffenheiten gab es zum Zeitpunkt seiner Aufstellung nicht. Die Erfassung des Schienenlärms zeigt, dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des aktuellen Lärmaktionsplans

Die Öffentlichkeit wurde analog zum Verfahren bei der Aufstellung eines Bauleitplans durch öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans vom 03. Juni 2013 bis einschließlich 02. Juli 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Ennigerloh beteiligt. Während der Darlegungsfrist bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ergänzend bestand die Möglichkeit der Einsicht in die Planunterlagen sowie der onlinegestützten Stellungnahme über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Ennigerloh (www.o-sp.de/ennigerloh).

Vorgetragene Stellungnahmen sind im Rahmen der Beschlussfassung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes in den Abwägungsvorgang eingeflossen.

Verwaltungsinterne und Stadt/Gemeinde-interne Abstimmung

Die Federführung lag im Fachbereich „Stadtentwicklung“. Die für Verkehr zuständigen Fachbereiche „Ordnung und Soziales“ sowie „Tiefbau und Technik“ waren während des gesamten Aufstellungsverfahrens eingebunden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger)

Alle direkt oder indirekt vom Lärmaktionsplan betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenso wie die Nachbarkommunen im Rahmen der Aufstellung beteiligt. Ihre Stellungnahmen sind in die Abwägung im Rahmen der Beschlussfassung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes eingeflossen.

Validierung/Verabschiedung/Unterzeichnung des Plans

Der Lärmaktionsplan wurde im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr vorberaten und am 08.07.2013 vom Rat der Stadt Ennigerloh beschlossen. Der Ratsbeschluss wurde am 19.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Wurde eine Zusammenfassung des Plans mit dem Onlineformular übermittelt?

Der „Bericht über die Lärmaktionsplanung der Stadt Ennigerloh“ stammt vom 31.10.2013. Der Bericht entspricht den Anforderungen aus Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

II. Stand der Umsetzung der Maßnahmen dieses Aktionsplans

Im Plan enthaltene Maßnahmen

- „Einbau von schallreduzierenden Fenstern“:
Inwieweit diese Maßnahme von Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt wurde, ist nicht bekannt. Hierzu liegen keine Informationen bzgl. der Umsetzung vor, da der Einbau von Fenstern zum einen nicht genehmigungspflichtig ist und zum anderen auch nicht städtisch gefördert wird.
- „Lärmsanierung“ (passive Schallschutzmaßnahmen, Förderung durch den Landesbetrieb Straßen NRW):
Aus den Angaben der Lärmkartierung kann noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird nach Aussage des Landesbetriebes eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes gelten.
- Lärmindernde Maßnahmen (Straßen NRW):
Der Landesbetrieb hat die von der Stadt Ennigerloh vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen, verweist jedoch darauf, dass lärmindernde Maßnahmen durch den Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger der Bundesstraße B 475 erst dann realisiert werden können, wenn die Kriterien für die Lärmsanierung erfüllt werden, die durch den Straßenbaulastträger aufgestellt wurden. Hierzu ist eine Berechnung nach RLS-90 notwendig, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht durchgeführt wurde.
- Tempolimit auf der B475 (Reduzierung von 50 km/h auf 30 km/h):
Bei der B 475 handelt es sich um eine Bundesstraße mit einer regionalen Verbindungsfunktion. Aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser Straße ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h von Seiten des Landesbetriebes Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, nicht empfehlenswert. Darüber hinaus werden derartige Geschwindigkeitsanordnungen durch die zuständige Anordnungsbehörde der Stadt Ennigerloh, die Kreisverwaltung Warendorf festgelegt. Vor dem Hintergrund der Argumente des Landesbetriebes konnte eine solche Anordnung noch nicht erreicht werden.
- B475 – Ortsumgehung Ennigerloh-Mitte und Ortsumgehung Westkirchen:
Langfristige Maßnahme, Planung laufen seit langem, ein Zeitpunkt der Umsetzung ist aktuell nicht abschätzbar

Ruhige Gebiete:

Im aktuellen Lärmaktionsplan sind keine ruhigen Gebiete ausgewiesen. Eine zukünftige Ausweisung ist derzeit nicht vorgesehen.

Andere Planungen:

Planungsrechtliche Festsetzungen in anderen Planungen und/oder von anderen Planungen wurden nicht berücksichtigt.

Angaben zur langfristigen Strategie zur Lärminderung in der Kommune

Bei den langfristigen Strategien handelt es sich um den Bau der beiden ortsnahen Umgehungen der Ortsteile Ennigerloh-Mitte (Süd) sowie Westkirchen, die immer noch aktuell sind. Beide Umgehungen sind im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf eingestuft (Ild. Nr. 311 und 12 in NRW)

Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten:

Größte Hemmnisse sind der hohe Planungsaufwand und die hohen Kosten für die Planung und den Bau der beiden Umgehungen.

Ergebnisse des Aktionsplans:

Durch den Aktionsplan haben sich keine Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ergeben. Die Umsetzung sowie der Erfolge einiger Maßnahmen ist zudem nicht ermittelbar (z. B. der Einbau von Schallschutzfenstern im Tausch mit alten Fenstern).

Die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen hat sich nicht relevant verändert. Es gibt geringfügige Änderungen bei der Zahl der betroffenen Personen und Wohnungen. (Ansonsten keine Betroffenheiten).

III. Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?

Emissionssituation

Die Emissionssituation hat sich nicht verändert. Es wurden keine neuen oder andere Straßenabschnitte kartiert Es sind auch keine Straßenabschnitte weggefallen.

Weiterhin liegen keine relevanten Änderungen in den Verkehrsbelastungen vor.

Relevante Veränderungen bei anderen Lärmquellen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sind nicht eingetreten.

Immissionssituation

Die städtebauliche Struktur in den betroffenen Bereichen hat sich nicht derart verändert, dass die Änderungen für die Schallausbreitung relevant wären.

Es wurden keine weiteren passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) umgesetzt bzw. ist dies nicht bekannt (u.a. weil der Einbau von Fenstern nicht genehmigungspflichtig ist und es keine Fördermittel gibt).

Eine relevante Änderung der Einwohnerzahlen in den betroffenen Bereichen gab es nicht. Die Zahl der betroffenen Personen hat leicht abgenommen.

IV. Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Das Planungsrecht hat sich in den betroffenen Bereichen nicht geändert. Auch in den rechtlichen Grundlagen gab es keine Änderungen, die Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation hatten.

Zusammenfassende Bewertung

Eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 2. Stufe ist ausreichend.

Begründung der Entscheidung:

Es sind keine neuen Umstände eingetreten, die eine erneute umfassende Aufstellung des Lärmaktionsplans erfordern würden. Lediglich bei den Betroffenen gab es geringfügige Veränderungen.

Die meisten Betroffenen liegen innerhalb der bebauten Ortslage in Westkirchen. Hier sind gravierende Änderungen nur bei größeren baulichen Maßnahmen (Einbau von Flüsterasphalt, Bau der geplanten Ortsumgehung) oder einer deutlichen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (30 km/h statt 50 km/h) zu erwarten.